VERORDNUNG (EWG) Nr. 1693/71 DER KOMMISSION

vom 2. August 1971

zur Festsetzung der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 4 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden.

Gemäß Absatz 5 des obengenannten Artikels 3a ist, falls der nach Artikel 3 festgesetzte Erstattungsbetrag für die Ausfuhr der Erzeugnisse mit Zusatz von Zucker, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 fallen, nicht ausreicht, dieser Artikel an Stelle von Artikel 3 auf diese Erzeugnisse anwendbar.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3) sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei ebenfalls den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Bei geschälten Tomaten, Tomatenmark, Tomatensaft, Orangen- und Zitronensaft handelt es sich um wirtschaftlich wichtige Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker. Da die auf Grund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 festgesetzte Erstattung nicht ausreicht, die Ausfuhr von Kirschen in Sirup zu ermöglichen, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse die obengenannte Erstattung durch die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehene zu ersetzen.

Der Anwendung obenstehender Vorschriften und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, zufolge wird die Erstattung wie unten angegeben festgesetzt.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1971

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 3.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag RE/100 kg des Erzeugnisses (einschließlich der unmittelbaren Umschließung
ex 20.02 C	Geschälte Tomaten	6,— (1)
ex 20.02 C	Tomatenmark :	
	— mit einem Gehalt an Trockensubstanz :	
	— von 12 v. H. und mehr, aber weniger als 18 v. H.	4,82 (1)
	— von 18 v. H. und mehr, aber weniger als 28 v. H.	7,39 (1)
	— von 28 v. H. und mehr, aber weniger als 36 v. H.	9,— (1)
	— von 36 v. H. und mehr, aber weniger als 95 v. H.	11,57 (1)
	— von 95 v. H. und mehr	30,60 (1)
ex 20.06 B	Kirschen in Sirup (Gewicht der abgetropften Früchte nicht weniger als 50 v. H. des Gesamtgewichts, ausschließlich der unmittelbaren Umschließung)	9,60 (2)
ex 20.07	Tomatensaft	3,68
ex 20.07	Reiner Orangensaft ohne jeglichen Zusatz :	
	— nicht konzentriert (Brix-Wert zwischen 10 Grad und 12 Grad einschließlich)	1,74
	— konzentriert :	
	— je Konzentrationsgrad (11 Grad Brix)	1,74
ex 20.07	Reiner Zitronensaft ohne jeglichen Zusatz :	
	— nicht konzentriert (Brix-Wert zwischen 7 Grad und 11 Grad einschließlich)	0,74
	— konzentriert :	
	— je Konzentrationsgrad (9 Grad Brix)	0,74

(1) Für Ausfuhren nach Drittländern, ausgenommen die Vereinigten Staaten von Amerika.
(2) Die Erstattung ersetzt die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 genannte Erstattung.